

Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung

Fachpraktiker für Zerspanungstechnik/ Fachpraktikerin für Zerspanungstechnik

Die Industrie- und Handelskammer Hannover erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 7. Juni 2012 als zuständige Stelle nach § 66 Absatz 1 BBiG in Verbindung mit § 79 Absatz 4 BBiG vom 23. März 2005 (BGBl. I, S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I, S. 2854), nachstehende Ausbildungsregelung für die Berufsausbildung von behinderten Menschen.

§ 1 Ausbildungsberuf

Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker für Zerspanungstechnik/zur Fachpraktikerin für Zerspanungstechnik erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.

§ 2 Personenkreis

Diese Ausbildungsregelung regelt die Berufsausbildung gemäß § 66 BBiG für Personen im Sinne des § 2 SGB IX.

§ 3 Dauer der Berufsausbildung

Die Ausbildung dauert zwei Jahre.

§ 4 Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet in ausbildungsrechtlich geeigneten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen statt.

§ 5 Eignung der Ausbildungsstätte

- (1) Behinderte Menschen dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in dafür geeigneten Betrieben und Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden.
- (2) Neben den in § 27 BBiG festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von behinderten Menschen gerecht werden.
- (3) Es müssen ausreichend Ausbilder/Ausbilderinnen zur Verfügung stehen. Die Anzahl der Ausbilder/Ausbilderinnen muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen. Dabei ist ein Ausbilderschlüssel von in der Regel höchstens eins zu acht anzuwenden.

§ 6 Eignung der Ausbilder/Ausbilderinnen

- (1) Ausbilder/Ausbilderinnen, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG erstmals tätig werden, müssen neben der persönlichen, berufsspezifisch fachlichen sowie der berufspädagogischen Eignung (AEVO u. a.) eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung sowie zusätzliche behindertenspezifische Qualifikationen nachzuweisen.
- (2) Anforderungsprofil
Ausbilder/Ausbilderinnen müssen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nachweisen und dabei folgende Kompetenzfelder abdecken:
 - Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis,
 - Psychologie,
 - Pädagogik, Didaktik,
 - Rehabilitationskunde,
 - Interdisziplinäre Projektarbeit,
 - Arbeitskunde/Arbeitspädagogik,
 - Recht,
 - Medizin.

Um die besonderen Anforderungen des § 66 BBiG zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt werden.

- (3) Von dem Erfordernis des Nachweises einer rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation soll bei Betrieben abgesehen werden, wenn die Qualität der Ausbildung auf andere Weise sichergestellt ist. Die Qualität ist in der Regel sichergestellt, wenn eine Unterstützung durch eine geeignete Ausbildungseinrichtung erfolgt.
- (4) Ausbilder/Ausbilderinnen, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG bereits tätig sind, haben innerhalb eines Zeitraumes von höchstens fünf Jahren die notwendigen Qualifikationen gemäß Absatz 2 nachweisen. Die Anforderungen an Ausbilder/Ausbilderinnen gemäß Absatz 2 gelten als erfüllt, wenn die behindertenspezifischen Zusatzqualifikationen auf andere Weise glaubhaft gemacht werden können.

§ 7 Struktur der Berufsausbildung

- (1) Findet die Ausbildung in einer Ausbildungseinrichtung statt, sollen mindestens 12 Wochen außerhalb dieser Einrichtung in einem geeigneten Ausbildungsbetrieb/mehreren geeigneten Ausbildungsbetrieben durchgeführt werden.
- (2) Von der Dauer der betrieblichen Ausbildung nach Absatz 1 kann nur in besonders begründeten Einzelfällen abgewichen werden, wenn die jeweilige

Behinderung oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern. Eine Verkürzung der Dauer durch die Teilnahme an einer überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahme erfolgt nicht.

§ 8 Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild

- (1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit). Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung der Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.
- (2) Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker für Zerspanungstechnik/zur Fachpraktikerin für Zerspanungstechnik gliedert sich wie folgt (Ausbildungsberufsbild):

ABSCHNITT A

Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse;
2. Unterscheiden, Zuordnen und Handhaben von Werk-, Betriebs- und Hilfsstoffen;
3. Herstellen von Bauteilen und Baugruppen;
4. Warten von Betriebsmitteln;
5. Anschlagen, Sichern und Transportieren;
6. Einrichten von konventionellen Werkzeugmaschinen;
7. Herstellen von Werkstücken einschließlich qualitätssichernder Maßnahmen.

ABSCHNITT B

Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht;
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes;
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit;
4. Umweltschutz;
5. Betriebliche und technische Kommunikation.

§ 9 Zielsetzung und Durchführung der Berufsausbildung

- (1) Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Absatz 3 BBiG befähigt werden, die selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren (berufliche Hand-

lungskompetenz) einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach § 11 nachzuweisen.

- (2) Die Ausbildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen.
- (3) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Ausbildenden haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen. Der Auszubildende/Die Auszubildende kann nach Maßgabe von Art oder Schwere/Art und Schwere seiner/ihrer Behinderung von der Pflicht zur Führung eines schriftlichen Ausbildungsnachweises entbunden werden.

§ 10 Zwischenprüfung

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll zu Beginn des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (3) Die Zwischenprüfung findet im Prüfungsbereich „Arbeitsauftrag“ statt.
- (4) Für den Prüfungsbereich „Arbeitsauftrag“ bestehen folgende Vorgaben:
 1. Die Prüflinge sollen nachweisen, dass sie
 - a) Arbeitsabläufe planen,
 - b) Bauteile durch konventionelles Drehen und Fräsen herstellen und verbinden sowie
 - c) Prüfverfahren und Prüfmittel auswählen und anwenden können.
 2. Die Prüflinge sollen eine Arbeitsaufgabe und schriftliche Aufgabenstellungen bearbeiten.
 3. Die Prüfungszeit für die Arbeitsaufgabe beträgt vier Stunden.
 4. Die schriftlichen Aufgabenstellungen sollen einen zeitlichen Umfang von 30 Minuten haben, die Ergebnisse sind aus vorgegebenen Lösungsvorschlägen auszuwählen.

§ 11 Abschlussprüfung

- (1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob die Prüflinge die berufliche Handlungsfähigkeit erworben haben. In der Abschlussprüfung sollen die Prüflinge nachweisen, dass sie die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrschen, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut sind. Die Ausbildungsregelung ist zugrunde zu legen.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen
 1. komplexe Arbeitsaufgabe,
 2. Wirtschafts- und Sozialkunde
- (3) Für die komplexe Arbeitsaufgabe bestehen folgende Vorgaben:
 1. Die Prüflinge sollen nachweisen, dass sie
 - a) technische Unterlagen auswerten, technische Parameter bestimmen, Arbeitsabläufe planen und abstimmen, Material und Werkzeug auswählen,
 - b) Fertigungsverfahren auswählen, Bauteile durch manuelle und maschinelle Verfahren fertigen, Unfallverhütungsvorschriften anwenden und Umweltschutzbestimmungen beachten,
 - c) die Sicherheit von Betriebsmitteln beurteilen,
 - d) Prüfverfahren und Prüfmittel auswählen und anwenden, Einsatzfähigkeit von Prüfmitteln feststellen,
 - e) Arbeitsergebnisse dokumentieren und bewerten,können.

Diese Anforderungen sollen durch Bearbeiten eines kombinierten Fertigungsauftrages aus den Bereichen Dreh- und Frästechnik nachgewiesen werden.
 2. Die Prüflinge sollen eine komplexe Arbeitsaufgabe durchführen, die situative Gesprächsphasen und schriftliche Aufgabenstellungen beinhaltet.
 3. Die Prüfungszeit beträgt höchstens acht Stunden, wobei die situativen Gesprächsphasen insgesamt höchstens zehn Minuten umfassen sollen.
 4. Die schriftlichen Aufgabenstellungen sollen einen zeitlichen Umfang von höchstens 90 Minuten haben, die Ergebnisse sind aus vorgegebenen Lösungsvorschlägen auszuwählen.
- (4) Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde bestehen folgende Vorgaben:

1. Die Prüflinge sollen nachweisen, dass sie allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen können.
2. Die Prüflinge sollen Aufgaben schriftlich bearbeiten und die Ergebnisse aus vorgegebenen Lösungsvorschlägen auswählen.
3. Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

§ 12 Gewichtungsregelung

Die Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

1. Prüfungsbereich komplexe Arbeitsaufgabe: 90 Prozent,
2. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde: 10 Prozent.

§ 13 Bestehensregelung

- (1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen
 1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
 2. im Prüfungsbereich „komplexe Arbeitsaufgabe“ mit mindestens „ausreichend“ und
 3. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ bewertet worden sind.
- (2) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2 : 1 zu gewichten.

§ 14 Übergang

Ein Übergang von einer Berufsausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine entsprechende Ausbildung nach § 4 BBiG ist von dem/der Auszubildenden und dem/der Ausbildenden kontinuierlich zu prüfen.

§ 15 Prüfungsverfahren

Für die Zulassung zur Abschlussprüfung und das Prüfungsverfahren gilt die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der Industrie- und Handelskammer Hannover entsprechend.

§ 16 Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit

Soweit die Dauer der Ausbildung abweichend von dieser Ausbildungsregelung verlängert werden soll, ist § 8 Absatz 2 BBiG entsprechend anzuwenden.

§ 17 Fortsetzung der Ausbildung

Die nach der Verordnung zum Fachpraktiker/zur Fachpraktikerin für Zerspanungstechnik erfolgreich abgeschlossene Ausbildung im Ausbildungsberuf Fachpraktiker/Fachpraktikerin für Zerspanungstechnik kann im Ausbildungsberuf Fachpraktiker/Fachpraktikerin für Zerspanungsmechanik nach den Vorschriften für das dritte (und vierte) Ausbildungsjahr fortgesetzt werden. Das Ergebnis der Abschlussprüfung des Fachpraktikers/der Fachpraktikerin für Zerspanungstechnik (im Prüfungsbereich „komplexe Arbeitsaufgabe“) wird als Teil 1 der Abschlussprüfung beim Fachpraktiker/bei der Fachpraktikerin für Zerspanungsmechanik angerechnet.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Ausbildungsregelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Industrie- und Handelskammer Hannover "Niedersächsische Wirtschaft" in Kraft.

Hannover, 27. August 2012

Dr. Hannes Rehm
Präsident

Dr. Horst Schrage
Hauptgeschäftsführer

Anlage zu § 8

Ausbildungsrahmenplan für die Ausbildungsregelung **Fachpraktiker für Zerspanungstechnik** **Fachpraktikerin für Zerspanungstechnik**

Abschnitt A

Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1.-12. Monat	13.-24. Monat
1	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse	a) Arbeitsplatz unter Berücksichtigung betrieblicher Vorgaben einrichten	12	
		b) zielgruppengerechte Lerntechniken anwenden		
		c) Prüfverfahren und Prüfmittel auswählen und anwenden, Einsatzfähigkeit von Prüfmitteln feststellen		
		d) Arbeitsergebnisse kontrollieren, beurteilen und dokumentieren		
		e) technische Zeichnungen und Stücklisten lesen und anwenden sowie Skizzen anfertigen		
		f) betriebswirtschaftlich relevante Daten, insbesondere Arbeitszeit und Materialverbrauch erfassen		2
		g) im eigenen Arbeitsbereich zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen beitragen		
2	Unterscheiden, Zuordnen und Handhaben von Werk-, Betriebs- und Hilfsstoffen	a) Betriebs- und Hilfsstoffe ihrer Verwendung nach auswählen, einsetzen und entsorgen	8	
		b) Werkstoffeigenschaften in Bezug auf Zerspanbarkeit beurteilen		
		c) Werkstoffe nach ihrer Verwendung auswählen und handhaben		4
3	Herstellen von Bauteilen und Baugruppen	a) Werkstücke durch manuelle Fertigungsverfahren herstellen, insbesondere durch - Feilen - Sägen - Gewindeschneiden	15	
		b) Werkstücke durch maschinelle Fertigungsverfahren herstellen, insbesondere durch - Drehen - Bohren - Fräsen		
		c) Bauteile, auch aus unterschiedlichen Werkstoffen, unter Verwendung von Normteilen, zu Baugruppen fügen		
		d) Betriebsbereitschaft von Werkzeugmaschinen einschließlich der Werkzeuge sicher stellen		12
		e) Werkzeuge und Spannzeuge auswählen, Werkstücke ausrichten und spannen		
4	Warten von Betriebsmitteln	a) Betriebsmittel inspizieren, pflegen, warten und die Durchführung dokumentieren		10
		b) mechanische und elektrische Bauteile und Verbindungen auf mechanische Beschädigungen sichtprüfen und die Instandsetzung veranlassen		
		c) Betriebsstoffe auswählen, anwenden und entsorgen		
5	Anschlagen, Sichern und Transportieren	a) Transport-, Anschlagmittel und Hebezeuge auswählen und unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften anwenden oder deren Einsatz veranlassen		5
		b) Transportgut absetzen, lagern und sichern		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1.-12. Monat	13.-24. Monat
6	Einrichten von konventionel- len Werkzeugmaschinen	a) Werkstückspannmittel vorbereiten, montieren und ausrichten		17
		b) Werkzeugspannmittel vorbereiten und Werkzeuge spannen		
		c) Fertigungsparameter einstellen, Werkzeuge und Schneidstoffe unter Beachtung der Fertigungsverfahren, des zu bearbeitenden Werkstoffes, der Bearbeitungsstabilität und der Werkstückgeometrie festlegen		
		d) Einrichtungen für Hilfs- und Betriebsstoffe vorbereiten		
		e) Schutzeinrichtungen montieren und Funktionsfähigkeit überprüfen		
7	Herstellen von Werkstücken einschließlich qualitätssi- chernder Maßnahmen	a) Werkstücke unter Berücksichtigung der Form und der Werkstoffeigenschaften ausrichten und spannen	15	
		b) Werkstücke aus verschiedenen Werkstoffen mit spanabhebenden Fertigungsverfahren nach technischen Unterlagen fertigen		
		c) Zerspanungsprozess unter Beachtung von Sicherheitsvorschriften durchführen		
		d) Zerspanbarkeit von Werkstücken beurteilen		
		e) betriebliche Qualitätssicherungssysteme im eigenen Arbeitsbereich anwenden, Qualitätsmängel dokumentieren		
		f) Prüfverfahren und Prüfmittel auswählen und anwenden, Einsatzfähigkeit von Prüfmitteln feststellen, Prüfpläne und betriebliche Prüfvorschriften anwenden, Ergebnisse dokumentieren		

Abschnitt B
Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1.-12. Monat	13.-24. Monat
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung erklären	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	
		b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen		
		c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen		
		d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen, wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern		
		b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären		
		c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen		
		d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben		
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen		
		b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden		
		c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten		
		d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zu Brandbekämpfung ergreifen		
4	Umweltschutz	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere		
		a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz anwenden		
		b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden		
		c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen		
5	Betriebliche und technische Kommunikation	d) Abfälle vermeiden, Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen		
		a) Informationsquellen auswählen, Informationen beschaffen und bewerten	2	
		b) Daten und Dokumente unter Berücksichtigung des Datenschutzes pflegen, sichern und archivieren		
		c) Gespräche mit Vorgesetzten, Mitarbeitern und im Team situationsgerecht führen, Sachverhalte darstellen, Fachausdrücke in der Kommunikation anwenden		2
	Summe Wochen		52	52